





Inhalt



- EU 2019/944 > EnWG § 20a Abs. 2 > BK6-22-024
- Das Festlegungsverfahren BK6-22-024
- Worum geht's? 24h Lieferantenwechsel
- Aktueller Zeitplan
- Übersicht der Veränderungen in der GPKE
- Zusammenfassung





Richtlinie > Gesetz > Festlegungsverfahren

kürzeren Wechselfristen dürften die Verbraucher dazu ermutigen, sich nach besseren Energieangeboten umzusehen und den Versorger zu wechseln. Mit der zunehmenden Verbreitung der Informationstechnologie ollte es bis zum Jahr 2026 im Normalfall möglich sein, den technischen Wechselvorgang zur Registrierung eines neuen Versorgers an der Messstelle beim Marktbetreiber werktags binnen 24 Stunden abzuschließen. Ungeachtet anderer Schritte im Rahmen des Wechselvorgangs, die abzuschließen sind, bevor der technische Wechselvorgang eingeleitet wird, würden durch die Gewährleistung, dass der technische Wechselvorgang bis zu diesem Zeitpunkt binnen 24 Stunden stattfinden kann, die Wechselfristen verkürzt und würde dazu beigetragen, die Einbeziehung der Verbraucher und den Wettbewerb im Endkundengeschäft zu erhöhen. Die Gesamtdauer des Wechselvorgangs sollte jedenfalls drei Wochen ab dem Antrag des Verbrauchers übersteigen.





Richtlinie > Gesetz > Festlegungsverfahren

kürzeren Wechselfristen dürften die Verbraucher dazu ermutigen, sich nach besseren Energieangeboten umzusehen und den Versorger zu wechseln. Mit der zunehmenden Verbreitung der Informationstechnologie sollte es bis zum Jahr 2026 im Normalfall möglich sein, den technischen Wechselvorgang zur Registrierung eines neuen Versorgers an der Messstelle beim Marktbetreiber werktags binnen 24 Stunden abzuschließen. Ungeachtet anderer Schritte im Rahmen des Wechselvorgangs, die abzuschließen sind, bevor der technische Wechselvorgang eingeleitet wird würden durch die Gewährleistung dass der technische Wechselvorgang bis zu diesem Zeitpunkt

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) § 20a Lieferantenwechsel

- (1) Bei einem Lieferantenwechsel hat der neue Lieferant dem Letztverbraucher unverzüglich in Textform zu bestätigen, ob und zu welchem Termin er eine vom Letztverbraucher gewünschte Belieferung aufnehmen kann.
- (2) Das Verfahren für den Wechsel des Lieferanten oder des Aggregators darf drei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Anmeldung zur Netznutzung durch den neuen Lieferanten bei dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Entnahmestelle angeschlossen ist, nicht überschreiten. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Zeitpunkt des Zugangs zu dokumentieren. Eine von Satz 1 abweichende längere Verfahrensdauer ist nur zulässig, soweit die Anmeldung zur Netznutzung sich auf einen weiter in der Zukunft liegenden Liefertermin bezieht. Ab dem 1. Januar 2026 muss der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden vollzogen und an jedem Werktag möglich sein.
- (3) Der Lieferantenwechsel oder der Wechsel des Aggregators dürfen für den Letztverbraucher mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden sein.
- (4) Erfolgt der Lieferantenwechsel nicht innerhalb der in Absatz 2 vorgesehenen Frist, so kann der Letztverbraucher von dem Netzbetreiber, der die Verzögerung zu vertreten hat, Schadensersatz nach den §§ 249 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Der Lieferant oder der Netzbetreiber trägt die Beweislast, dass er die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Nimmt der bisherige Lieferant die Abmeldung von der Belieferung nicht unverzüglich nach Vertragsbeendigung vor oder gibt er auf Nachfrage des Netzbetreibers die Entnahmestelle bei Vertragsbeendigung nicht frei, kann der Letztverbraucher vom Energielieferanten Schadensersatz nach Maßgabe des Satzes 1 verlangen.





BK6-22-024

Eröffnung eines Festlegungsverfahrens für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24)

14.02.2023

Nach der gesetzlichen Vorgabe des § 20a Abs. 2 EnWG muss spätestens ab dem 1. Januar 2026 der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels binnen 24 Stunden durchführbar und an jedem Werktag möglich sein. Diese Wechselfrist spiegelt die Vorgaben des Artikel 12 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/944 wider.

Die Beschlusskammer 6 hat daher am heutigen Tag ein Festlegungsverfahren für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) eröffnet.



Richtlinie > Gesetz > Festlegungsverfahren

- Die Änderungen betreffen die Regelungsinhalte der Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE), Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen Strom (MPES) und Wechselprozesse im Messwesen (WiM). Somit sind sowohl erzeugende als auch verbrauchende Marktlokationen von den neuen Wechselfristen betroffen. Vorgesehen ist zudem, dass der MPES in die GPKE integriert wird.
- Mit Überarbeitung der GPKE erhofft man sich prozessuale Optimierungen :
 - Vermeidung von Clearingaufwänden durch prozessuale Trennung von Netznutzungsanmeldung und Netznutzungsabrechnung.
 - Erhöhung der Stammdatenqualität und Bilanzkreistreue durch Einführung eines gesonderten Austausch-Prozesses. Zentraler Verteiler sollen zukünftig die jeweiligen Verantwortlichen sein.



Das Festlegungsverfahren BK6-22-024



BK6-22-024 Festlegung für einen beschleunigten werktäglichen Lieferantenwechsel in 24 Stunden (LFW24) In obigem Festlegungsverfahren hat die Beschlusskammer 6 am 21.03.2024 folgenden Beschluss erlassen: Beschluss vom 21.03.2024 (pdf / 478 KB) ■ Anlage 1a, GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung (im Änderungsmodus) (pdf / 218 KB) Anlage 1a, GPKE Teil 1 - Einführende Prozessbeschreibung (Lesefassung) (pdf / 482 KB) Anlage 1b, GPKE Teil 2 – Fokus Zuordnungsprozesse (pdf / 3 MB) Anlage 1c, GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle (im Änderungsmodus) (pdf / 4 MB) Anlage 1c, GPKE Teil 3 – Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle (Lesefassung) (pdf / 3 MB) Anlage 1d, GPKE Teil 4 – Fokus Stammdatenprozesse (pdf / 966 KB) Anlage 2a, WiM Teil 1 - Fokus Basis-Prozesse (im Änderungsmodus) (pdf / 3 MB) Anlage 2a, WiM Teil 1 - Fokus Basis-Prozesse (Lesefassung) (pdf / 3 MB) ■ Anlage 2b, WiM Teil 2 - Fokus Übermittlung von Werten (im Änderungsmodus) (pdf / 3 MB) Anlage 2b, WiM Teil 2 - Fokus Übermittlung von Werten (Lesefassung) (pdf / 4 MB) Hinweis: GPKE Teil 2 und GPKE Teil 4 wurden neu verfügt. Daher gibt es keine Version im Änderungsmodus. Der beschleunigte werktägliche Lieferantenwechsel in 24 Stunden ist ab dem 01.04.2025 nach dem Beschluss BK6-22-024 nebst Anlagen abzuwickeln. Mitteilungen zur Festlegung veröffentlicht

- Massive Fristverkürzungen und große prozessuale Änderungen.
- Das Festlegungsdokument der MaBiS wurde nicht veröffentlicht, folglich gibt es keine Änderung in der MaBiS
- Die Inhalte der MPES (Wechselprozesse für Einspeisestellen) wurde in die GPKE überführt.
 - → Die Prozesse der GPKE gelten nun auch für erzeugende Marktlokationen.

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK6-GZ/2022/BK6-22-024/BK6-22-024_Verfahren.html?nn=660086



Worum geht's? – 24h Lieferantenwechsel



Was ist zu beachten, wenn der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels spätestens ab dem 1. Januar 2026 binnen 24 Stunden vollzogen werden und an jedem Werktag möglich sein soll?

- Wenn der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels spätestens ab dem 1. Januar 2026 innerhalb von 24 Stunden vollzogen werden muss und an jedem Werktag möglich sein soll, gibt es einige wichtige Überlegungen:
 - 1. **Technische Infrastruktur:** Die Stromversorger müssen sicherstellen, dass ihre technische Infrastruktur in der Lage ist, den Wechsel innerhalb des festgelegten Zeitrahmens abzuschließen. Dies erfordert möglicherweise Investitionen in automatisierte Systeme und Prozesse, um den Wechsel effizient durchzuführen.
 - 2. Interoperabilität: Es ist entscheidend, dass die Systeme der verschiedenen Stromversorger miteinander kompatibel sind, um einen reibungslosen Übergang zu ermöglichen. Dies erfordert Standards und Protokolle für den Datenaustausch zwischen den Versorgern.
 - 3. **Datenschutz und Sicherheit:** Angesichts der sensiblen Natur der Stromverbrauchsdaten ist es wichtig, strenge Datenschutz- und Sicherheitsstandards einzuhalten, um die Privatsphäre der Verbraucher zu schützen und Betrug zu verhindern
 - 4. **Kundenservice:** Die Stromversorger müssen sicherstellen, dass sie über ausreichende Ressourcen und Support-Mechanismen verfügen, um den Kunden bei Fragen oder Problemen während des Wechselprozesses zu helfen.
 - 5. **Rechtliche Rahmenbedingungen:** Es ist wichtig, dass der Wechselprozess den geltenden gesetzlichen Vorschriften entspricht, einschließlich regulatorischer Anforderungen und Verbraucherschutzbestimmungen.
 - 6. **Kommunikation:** Eine klare und transparente Kommunikation mit den Verbrauchern ist entscheidend, um sie über den Wechselprozess zu informieren, ihre Fragen zu beantworten und ihr Vertrauen zu gewinnen.
- Indem diese Aspekte berücksichtigt werden, können die Stromversorger sicherstellen, dass der Wechselprozess effizient und zuverlässig abläuft und die Bedürfnisse der Verbraucher erfüllt werden.



Worum geht's? – 24h Lieferantenwechsel



Was ist zu beachten, wenn der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels spätestens ab dem 1. Januar 2026 binnen 24 Stunden vollzogen werden und an jedem Werktag möglich sein soll?



Um sicherzustellen, dass der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels spätestens ab dem 1. Januar 2026 binnen 24 Stunden vollzogen werden kann und an jedem Werktag möglich ist, sollten folgende Punkte beachtet werden:

- 1. Die technischen Systeme und Prozesse müssen so optimiert werden, dass ein reibungsloser und schneller Wechsel des Stromlieferanten gewährleistet ist.
- 2. Es ist wichtig, dass alle beteiligten Parteien, wie der alte und neue Stromlieferant sowie der Netzbetreiber, eng zusammenarbeiten und klare Kommunikationswege etabliert werden.
- 3. Die gesetzlichen Vorgaben und Regularien müssen eingehalten werden, um einen rechtskonformen Wechsel zu gewährleisten.
- 4. Es sollte eine klare und transparente Informationspolitik gegenüber den Verbrauchernstabliert werden, um diese über den Wechselprozess und ihre Rechte zu informieren.
- 5. Regelmäßige Chulungen und Trainings für Mitarbeiter im Bereich des Stromlieferantenwechsels önnen dazu beitragen, dass der Prozess effizient und fehlerfrei abläuft.

Durch die Berücksichtigung dieser Punkte kann der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels innerhalb von 24 Stunden ab dem 1. Januar 2026 realisiert werden.



Worum geht's? – 24h Lieferantenwechsel

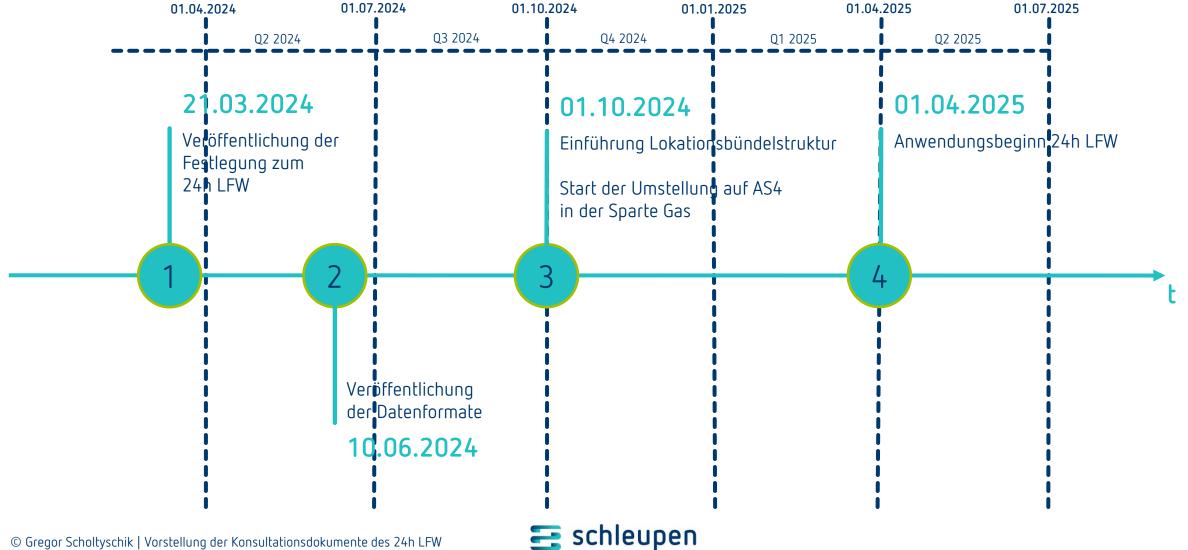


Was ist zu beachten, wenn der technische Vorgang des Stromlieferantenwechsels spätestens ab dem 1. Januar 2026 binnen 24 Stunden vollzogen werden und an jedem Werktag möglich sein soll?

- <u>Ab dem 1. Januar 2026 müssen Energiedienstleister den technischen Vorgang des Stromlieferantenwechsels</u> innerhalb von <u>24 Stunden vollziehen können und dies an jedem Werktag</u> ermöglichen¹. <u>Diese Änderung wurde im Rahmen der Energiewirtschafts-Novelle vom Bundestag verabschiedet, um die Vorgaben der EU-Richtlinie 2019/944 umzusetzen¹</u>. Doch was bedeutet das konkret für die Energiedienstleister?
- Bisher erfolgt der Prozess des Lieferantenwechsels in mehreren Schritten:
 - 1. Ein Kunde gibt den Auftrag zum Wechsel an.
 - 2. Der technische Teil des Wechsels beginnt, bei dem der neue Lieferant eine Kündigung an den bisherigen Lieferanten sendet.
 - 3. Der bisherige Lieferant prüft die Daten (Name, Zählernummer, Lieferstelle) und stimmt der Kündigung zu oder lehnt sie ab.
 - 4. Nach Zustimmung des bisherigen Lieferanten teilt der neue Lieferant das Lieferende-Datum dem Kunden und dem Verteilnetzbetreiber mit.
 - 5. Der Verteilnetzbetreiber kann die Anmeldung akzeptieren oder ablehnen.
 - 6. Erst danach kann der neue Lieferant eine Bestätigung der Versorgung an den Kunden senden.
- Mit der neuen Regelung müssen Energiedienstleister ihre Prozesse anpassen, um den werktäglichen Wechsel innerhalb von 24 Stunden zu ermöglichen. Dies erfordert eine **Automatisierung** und **Beschleunigung** der Abläufe. <u>Die Marktlokationsidentifikationsnummer (MaLo-ID)</u> kann dabei helfen, den Prozess zu verkürzen, indem sie genaue Zuordnungen der Marktlokationen ermöglicht¹.
- Insgesamt stellt diese Änderung eine Herausforderung dar, die Energiedienstleister vor technische und organisatorische Anpassungen stellt. Ziel ist es, eine verbraucherfreundliche Versorgung sicherzustellen und den Wechselprozess effizienter zu gestalten¹².1

Aktueller Zeitplan





Übersicht der Veränderungen in GPKE + WiM



GPKE Teil 1

Einführende Prozessbeschreibung

GPKE Teil 2

Fokus Zuordnungsprozesse

GPKE Teil 3

Fokus Konfigurationen und Steuerbefehle

GPKE Teil 4

Fokus Stammdatenprozesse

WiM-Strom Teil 1

Fokus Basis-Prozesse

WiM-Strom Teil 2

Fokus Übermittlung von Werten

- Definitionen von Objekte und Rollen
- Grundlegende Regeln zur Bilanzierung und zum Netzzugang
- Ermittlung der MaLo-ID der Marktlokation
- Kündigung, Lieferbeginn, Beginn der Ersatz-/Grundversorgung, Lieferende
- Preisblätter, Netznutzungsabrechnung, Abrechnungsdaten Netznutzungsabrechnung, Abrechnungsdaten Bilanzkreisabrechnung, Lieferschein, Sperrprozesse, etc.
- Schaltzeitdefinitionen, Zählzeitdefinitionen, Leistungskurvendefinitionen
- Bestellung und Beendigung von Konfigurationen
- · Steuerbefehl an den MSB
- Abrechnung von Konfigurationen
- · Stammdatenänderungen vom NB, LF, MSB und ÜNB
- Geschäftsdatenanfragen
- Kommunikationsdatenblätter
- Beginn Messtellenbetrieb, Ende Messstellenbetrieb, Gerätewechsel, Messlokationsänderung, Kündigung MSB, Ersteinbau iMS
- Preisblätter
- Abrechnung Messstellenbetrieb vom MSB an den LF bzw. NB, Angebot zur Rechnungsabwicklung
- · Aufbereitung und Übermittlung von Werten, Reklamation von Werten, Anforderungen von Messwerten
- ESA-Prozesse
- · Abrechnung der ESA-Prozesse



Übersicht der Veränderungen in der GPKE



Formale Änderungen

- Aufteilung in vier Dokumente
- Aufnahme der MPES
- Aufnahme der Netzzugangsverordnung (Ziel des Gesetzgebers ist es die NZV zu löschen und in die Festlegung der BNetzA zu verlagern)
 → Inhaltlich unverändert
- Redaktionelle Anpassungen

Fachliche Änderungen

- Reduzierung der Fristen von Tagen auf Stunden zur Abbildung des 24h LFW
- Bilanzierung erfolgt immer synchron → Abschaffung des Asynchronmodells
- Rückwirkender Ein- und Auszug ist nicht mehr möglich
- Ausweitung von API-Webdiensten

Modularer und neuer Zuschnitt der Prozesse

- Vorgelagerte Prozesse
- LF-Zuordnungsprozesse
- Datenprozesse
- Bestellprozesse
- Abrechnungsprozesse



Zusammenfassung



- Anwendungsbeginn: 01.04.2025 00:00 Uhr
- Fristen in den GPKE Stammdatenprozessen von Werktagen auf wenige Stunden reduziert
- Die Prozesse Lieferbeginn und Ersatz/-oder Grundversorgung (EoG) sind komplett überarbeitet worden
- Asynchrone Bilanzierung entfällt bei den Anmeldeprozessen
- Rückwirkende Ein- und Auszüge sind nicht mehr zulässig
- Alle Prozesse gelten auch für einspeisende Marktlokationen
- Die Marktrolle Netzbetreiber ist **nicht mehr die Datendrehscheibe für die Stammdatenänderungsmeldungen**
- ~ 20 Neue Prozesse:
 - Einrichtung der Konfigurationen aufgrund einer Zuordnung eines LF zu einer Marktlokation bzw. Tranche
 - Austausch von Netznutzungsdaten
 - Austausch von Bilanzierungsdaten
 - Identifizierung der MaLo-ID einer Marktlokation
 - Bilanzkreistreue
 - Neuanlage
 - **...**
- Umbau der Prozesse für Bestellungen der Konfigurationen



Kontakt



Schleupen SE

Bernd Mildebrath

Galmesweg 58

D-47445 Moers

Tel.: +49 2841-912-3610 Mob.: +49 151-12132822

E-Mail: <u>bernhard.mildebrath@schleupen.de</u>

Internet: <u>www.schleupen.de</u> Persönlich: <u>LinkedIn-Profil</u>



